

Sportgericht des DBV
c/o DBV-Geschäftsstelle
Augustinusstr. 11c
50226 Frechen-Königsdorf

04.06.2017

Auf die Berufung des Teams Bad Hersfeld 1 gegen ein Urteil des Sportgerichts Rheinland-Pfalz/Saar hinsichtlich der Wertung verschiedener Matches in der Regionalliga Nordhessen 2017 ergeht folgendes

Urteil

1. Die Entscheidung des Sportgerichts Rheinland-Pfalz/Saar wird aufgehoben
2. Die erstinstanzliche Entscheidung des Sportgerichts Nordhessen vom 11.03.2017 wird wieder in Kraft gesetzt.
3. Die Verfahrensgebühr wird erstattet.

Sachverhalt:

Nach dem zweiten Wochenende der Regionalliga Nordhessen wurde vom damaligen Ressortleiter Sport des RV Nordhessen entschieden, verschiedene Matches des zweiten Wochenendes, in denen das Team Bad Hersfeld 1 die Partnerschaft Dr. Mages - Frank eingesetzt hatte, aufgrund nicht vorliegender Spielberechtigung dieser Spieler (konkret wegen fehlender Mitgliedschaft im Verein Bad Hersfeld) als "nicht angetreten" zu werten mit den entsprechenden Folgen des §40 TO.

Gegen diese Entscheidung legten die Teams Bad Hersfeld 1 und Fulda Protest beim Sportgericht Nordhessen ein, das entschied, dass aufgrund von korrekter Nachmeldung zum Jahresbeginn eine Spielberechtigung vorlag und die erspielten Ergebnisse wieder in Kraft zu setzen seien.

Nach diesem Urteil trat der Ressortleiter Sport des RV Nordhessen von seinem Amt zurück und legte Berufung beim Sportgericht Rheinland-Pfalz/Saar ein (zuständig als Nachbarbezirk gem. Verfahrensordnung (VO)).

Das Sportgericht Rheinland-Pfalz/Saar hob die Entscheidung der Vorinstanz auf und entschied, dass das Team Bad Hersfeld 1 aufgrund des Einsatzes nicht spielberechtigter Spieler zu disqualifizieren sei; sollte sich durch die Neuberechnung der Liga aber ein Wechsel der Plätze 1 und 2 ergeben, sollten sie betroffenen Teams ein Entscheidungsmatch um die Teilnahme an der Aufstiegsrunde

zur 3. Bundesliga austragen (worauf eins der eventuell betroffenen Teams aber verzichtet hat).

Gegen diese Entscheidung wandte sich das Team Bad Hersfeld 1 an das DBV-Sportgericht und beantragte, die Entscheidung des Sportgerichts Rheinland-Pfalz/Saar aufzuheben, da der ehemalige Ressortleiter Sport nach seinem Rücktritt nicht mehr antragsberechtigt gewesen sei; sollte sich das DBV-Sportgericht dieser Auffassung nicht anschließen, beantragte Bad Hersfeld, zur Frage der Mitgliedschaft und Spielberechtigung weiter vortragen zu dürfen.

Neben dem Team Bad Hersfeld 1 hat das Gericht den RV Nordhessen, vertreten durch seinen kommissarischen Vorsitzenden und Ressortleiter Sport, am Verfahren beteiligt. Das Hinzuziehen weiterer direkt oder indirekt beteiligter Mannschaften war nicht erforderlich, da weder Abstieg noch Teilnahme an der Aufstiegsrunde von der Entscheidung beeinflusst werden können.

Entscheidungsgründe:

Die Zuständigkeit des DBV-Sportgerichts ergibt sich aus §18 Abs. 1 Satz 1 Satzung des DBV. Obwohl die VO eine 3. Instanz nicht vorsieht, schließt sie diese auch nicht ausdrücklich aus. Daher besteht als "oberste Instanz des DBV, seiner Mitgliedsvereine und seiner Regionalverbände in allen sportrechtlichen Angelegenheiten" zumindest die Möglichkeit für das Sportgericht, nach dem Ausschöpfen des Instanzenzug der VO noch tätig zu werden.

Das Gericht folgt der Argumentation des Teams Hersfeld 1, dass der ehemalige Ressortleiter Sport des RV Nordhessen nicht berechtigt war, gegen das Urteil der 1. Instanz Berufung einzulegen. Im diesbezüglichen Schreiben an das Sportgericht Rheinland-Pfalz/Saar (vom 17.03.) führt er selber aus:

"Nach dem Urteil unseres TSG am 10.3.17 und vor allem wegen der Entscheidung des TSG dem Team Fulda trotz ihres unsachlichen, persönlich beleidigenden, frivolen Protest die Protestgebühr zurückzuzahlen, bin ich von meinem Amt als Bezirkssportwart zurückgetreten."

Die Entscheidung der 1. Instanz richtet sich gegen eine Entscheidung des RV Nordhessen (vertreten durch sein Präsidium), nicht der Person des Ressortleiters Sport. Nach seinem Rücktritt kann er keine Vertretungsberechtigung für den Verband mehr haben; das Protestschreiben ist ausschließlich von ihm persönlich unterschrieben und mit seiner persönlichen Adresse versehen, so dass es auch keine Hinweise darauf gibt, dass dieses Rechtsmittel von einem (anderen) gesetzlichen Vertreter des RV Nordhessen mitgetragen werden sollte.

Daher hätte das Sportgericht Rheinland-Pfalz/Saar den Fall nicht zur Entscheidung annehmen dürfen; seine Entscheidung war daher aufzuheben.

Dem Gericht ist bekannt, dass es kurzzeitig einen weiteren Protest gegen die Entscheidung der ersten Instanz gab (von der Turnierleiterin der Regionalliga Nordhessen). Dieser wurde aber wieder zurückgezogen; im Übrigen wäre ein Antragsrecht der Turnierleiterin auch zumindest zweifelhaft.

Das Verfahren beim Sportgericht Nordhessen wurde form- und fristgerecht eingeleitet, und die Entscheidung weist keine formalen Mängel auf, die es erforderlich machen würden, dass sich das DBV-Sportgericht mit der Sachentscheidung auseinandersetzt (oder die Angelegenheit zu einer der Vorinstanzen zurückverweist). Daher war diese Entscheidung wieder in Kraft zu setzen.

Dieses Urteil ist mit Zustellung rechtskräftig; weitere Rechtsmittel sind nicht möglich.

04.06.2017

Matthias Schüller Helmut Häusler Dr.Michael Schneider